

Landratsamt Regen

- Umweltamt -



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Landratsamt Regen | Poschetsrieder Straße 16 | 94209 Regen

Sachgebiet 22
im Hause

siehe vorab per Fax 09.08.19

Sachbearbeiter/in Kerstin Schecher
Zimmer Nr. 211
Telefon 09921/601-375
Fax 09921/97002-375
E-Mail KSchecher@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
23-174-5.2

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
P508-W08-D3

Datum
05.08.2019

Bausachen-Nummer	P508-W08-D3		
Planart	Deckblatt 3: SO Ladengebiet südlicher Ortseingang "SO-Ladengebiet"		
Kommune	Ruhmannsfelden		
Grundstück(e)	Gemarkung	Flurnummer(n)	/

Vollzug der Naturschutzgesetze; Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Deckblattänderung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände, wenn folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Die Eingriffsregelung ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Verwendung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ abzuarbeiten. Der zusätzliche Ausgleichsbedarf ist entsprechend den Vorgaben zu ermitteln und ist im Ausgleichskonzept zu berücksichtigen. Ebenso sind die geplanten Änderungen bezüglich der Ausgleichsfläche Nr. II (Fl.Nr. 396/1, Gemarkung Ruhmannsfelden) im Ausgleichskonzept zu berücksichtigen.
- Planzeichen aus der alten Fassung müssen den verwendeten Planzeichen entsprechen. Beispielsweise wurde die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterschiedlich dargestellt. Für entsprechende Flächen ist, wie im rechtsgültigen Bebauungsplan die T-Signatur zu verwenden.
- Im Geltungsbereich ist eine adäquate Durchgrünung zu planen und festzusetzen. Die Stellplatzreihen sind beispielsweise durch Baumpflanzungen (1 Baum pro 4 Stellplätze) zu unterbrechen. Insbesondere sind auch auf der nordwestlichen Seite der Bauparzellen (Fl.Nr. 357, 356) in Bereichen ohne Zufahrt Gehölzpflanzungen vorzusehen und festzusetzen.
- Grundsätzlich ist zu beachten, dass künstliches Licht und Beleuchtung Auswirkungen auf Insekten, Fledermäuse und Zugvögel haben kann. Insbesondere in der Nähe von Stadtgrün und Gewässern



Hauptsitz
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Gesundheitsamt
Gunterstraße 12
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-420
Fax 09921 / 601-450

Veterinäramt/Verbraucherschutz
Bergstraße 10
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-403
Fax 09921 / 601-400

Konto
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

Internet
poststelle@lra.landkreis-regen.de
www.landkreis-regen.de
www.arberland.de



kann die örtliche Biodiversität erheblich gemindert werden, wenn Teile von Insektenpopulationen aus ihren Lebensräumen quasi herausgezogen werden. Für einzelne Arten stellt Licht einen enormen Gefährdungsfaktor dar. Je naturnäher die Gebiete sind, desto stärker ist das Risiko.

Folgende fachliche Grundsätze sind zu berücksichtigen werden:

- Die Vorgaben zur Vermeidung von Lichtemissionen im Art. 15 des Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), welches durch das Begleitgesetz „Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz -Versöhnungsgesetz“ vom 24.07.2019 zum Gesetz des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“, geändert wurde, sind zu beachten.
 - Jeder Leuchtkörper lockt Insekten an. Weitgehende Vermeidung von Licht (insbesondere in Gewässernähe und Grünbereichen) ist daher die umweltfreundlichste Lösung. Bei jedem Leuchtkörper ist zu prüfen, ob auf ihn verzichtet werden kann.
 - Es sollten immer die Leuchtkörper mit der vor Ort geringstmöglichen Helligkeit verwendet werden. Denn mit der Helligkeit steigt die Sichtbarkeit und Anlockwirkung eines Leuchtkörpers.
 - Der Betrieb der Lampen ist auf die unbedingt erforderlichen Zeiten zu begrenzen. Bei vorhandener Beleuchtung ist zu prüfen, ob eine Abschaltung z.B. in der zweiten Nachthälfte möglich ist (z.B. bei Anstrahlung von Gebäuden), insbesondere im Sommerhalbjahr (Flugaktivität der Insekten).
 - Wenn Beleuchtung in der Nähe durchgrünter Bereiche erforderlich ist, dann sollte nach Möglichkeit gelbliches Licht der Vorrang gegeben werden. Dieses hat eine weniger starke Anlockwirkung für Insekten. Wenn weißes Licht erforderlich ist, sollte warm-weißes LED-Licht verwendet werden. Dieses lockt vergleichsweise wenige Insekten an. Im Umfeld o.g. Grünbereiche und Gewässer sind Quecksilberdampf-oder Halogen-Metaldampflampen nicht zu verwenden; deren blauer Lichtanteil führt zu einer starken Anlockung von Insekten.
 - Leuchtkörper sollten immer möglichst niedrig angebracht werden. Dies verringert die Sichtbarkeit über größere Distanzen.
 - Leuchtkörper sind so abzuschirmen, dass keine Abstrahlung horizontal oder gar nach oben erfolgt. Dies verringert die Sichtbarkeit des Lampenkörpers.
 - Es sind gekapselt gefertigte Lampenkörper zu verwenden, so dass keine Insekten in sie eindringen können.
 - Beleuchtung in Verbindung mit größeren Glasflächen ist wegen der sehr hohen Gefahr des Vogelanzuges sehr kritisch zu prüfen.
- Zudem könnte zur Reduzierung des Versiegelungsgrades und zur Verbesserung der Versickerung eine Dachbegrünung in den Minimierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Schecher

Naturschutzreferentin

Landratsamt Regen

- Umweltamt -



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Landratsamt Regen | Poschetsrieder Straße 16 | 94209 Regen

Sachgebiet 22
im Hause

Vorab per Fax 09.08.19

Sachbearbeiter/in Bettina Pritzl
Zimmer Nr. 223
Telefon 09921/601-223
Fax 09921/97002-223
E-Mail BPritzl@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
P508-W08-D3 vom 09.07.2019

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-1722-03

Datum
06.08.2019

Bausachen-Nummer P508-W08-D3
Planart Deckblatt 3: SO Ladengebiet südlicher Ortseingang
"SO-Ladengebiet"
Kommune Ruhmannsfelden
Grundstück(e) Gemarkung Flurnummer(n) /

Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte fassen Sie Ziffer 4.10 Immissionsschutz neutraler.

Dass eine Fortschreibung des Lärmgutachtens notwendig ist, muss das Ergebnis der Umweltprüfung sein. Im Rahmen der nächsten Auslegung sind die Ergebnisse des Lärmgutachtens einzuarbeiten. U. U. sind schalltechnische Festsetzungen zu ändern.

Es wird empfohlen folgenden Hinweis in das Deckblatt aufzunehmen:

In Anlehnung an Art. 15 BaylmschG i. V. mit dem Gesetz des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ sowie das Begleitgesetz „Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz -Versöhnungsgesetz“ vom 01.08.2019

- ist die Beleuchtung von Fassaden baulicher Anlagen in der Zeit von 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung zu unterlassen, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere Wegesicherheit, erforderlich ist. Sicherheitsrelevante Beleuchtungen, insbesondere zur Einbruch- oder Vandalismusabwehr sind davon nicht betroffen.
- sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen, in der Zeit von 23 Uhr bis zur Morgendämmerung abzuschalten.



Hauptamt
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Gesundheitsamt
Güntherstraße 12
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-420
Fax 09921 / 601-450

Umweltamt Verbraucherschutz
Bergstraße 10
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-403
Fax 09921 / 601-400

Konto
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

Internet
poststelle@lra.landkreis-regen.de
www.landkreis-regen.de
www.arberland.de



Der Begriff „Morgendämmerung“ ist nach Sinn und Zweck der Regelung als 30 Minuten vor Sonnenaufgang zu definieren. Die Regelung bezweckt in erster Linie der Erhalt von Fledermausquartieren in und an Gebäuden. Wenn die Zugangsöffnungen zu den Verstecken angeleuchtet werden, geben die Tiere sie auf. Da Fledermäuse zumeist erst in der Morgendämmerung von ihren Jagdausflügen zurückkehren, ist entscheidend, dass Beleuchtungen nicht vor dem Hellwerden eingeschaltet sind.

Mit freundlichen Grüßen



Pritzi
Umweltschutzingenieurin



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Markt Ruhmannsfelden
VG Ruhmannsfelden
Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden



Ihre Nachricht
03.07.2019
12 - 6102

Unser Zeichen
3-4622-REG-142-22941/2019

Bearbeitung +49 (991) 2504-130
Albin Schramm

Datum
23.07.2019

**Änderung Bebauungsplan Nr. 14 „SO Ladengebiet“ des Marktes Ruhmannsfelden gem. Deckblatt Nr. 3 sowie Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Ruhmannsfelden gem. Deckblatt Nr. 25 „SO Ladengebiet“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Frist für die Stellungnahme: 12.08.2019 (§ 4 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Es ist vorgesehen das **Niederschlagswasser zu versickern**. Im Bereich des Ladengebiets ist uns bislang **keine getrennte Ableitung des Niederschlagswassers vom Schmutzwasser bekannt**.

Hinsichtlich der Versickerung ist deshalb ein **Sickertest, begleitet von einem privaten Sachverständigen**, durchzuführen. Das Ergebnis ist uns mitzuteilen.

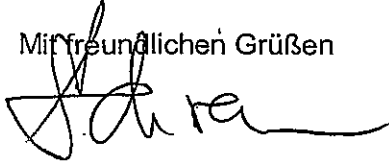
Aufgrund fehlender Vorfluter in unmittelbarer Nähe besteht, bei negativem Sicker-test, mit der Einleitung in den Mischwasserkanal aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Dies ist dann bei der Überrechnung der Mischwasserentlastung zu berücksichtigen.

Kopie 4-Plan Ordner



Das Landratsamt Regen hat Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albin Schramm', written in a cursive style.

Dr. Albin Schramm